

Arbeitsexemplar

Rechtsstand: 22. April 2026

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt folgende

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Straßlach-Dingharting

aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.02.1992 (TOP I. 24), 18.03.1992 (TOP I. 21), 01.07.1992 (TOP I.13), 28.04.2004 (TOP I.16) und 22.04.2026 (TOP I. 10)

1. Verleihbedingungen

1.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeinde koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zu erst für die Benutzung angemeldet hat. Folgende Priorität ist dabei zu beachten:

1. Örtliche Vereine haben den Vorrang gegenüber Gemeindebürgern und auswärtigen Benutzern.
2. Gemeindebürger haben den Vorrang gegenüber auswärtigen Benutzern.

Eine verbindliche Zusage kann erst 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erteilt werden.

1.2 Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung nicht erteilt worden wäre.

1.3 Für den Verleih wird folgende Gebühr erhoben:

für ortsansässige Vereine:	
für 3 Tage	51,20 €
je weiterer Tag	25,60 €
für sonstige Benutzer:	
für 3 Tage	153,40 €
je weiterer Tag	51,20 €

1.4 Die Gemeinde erhebt für den Verleihzeitraum eine Kautions in Höhe von 256,00 €. Sie ist bei der Abholung des Geschirrmobils zu entrichten und wird nach erfolgter Abnahme gemäß Ziffer 3.1 wieder zurückgezahlt.

2. Benutzung

2.1 Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

2.2 Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen.

2.3 Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.

2.4 Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

2.5 Das Abwasser des Geschirrmobils muss in Absprache mit der Gemeinde ordnungsgemäß entsorgt werden.

3. Haftung, Beschädigungen

3.1 Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Geschirrmobil mit kompl. Einrichtung. Es ist in gereinigtem Zustand abzuliefern. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Bei der Rückgabe erfolgt eine Abnahme durch die Gemeinde.

3.2 Die Gemeinde haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

3.3 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

3.4 Jeder entstandene Schaden ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3.5 Der Benutzer hat das fehlende Geschirr, Besteck und Aufbewahrungskästen zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde.

4. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erlassen.

PREISLISTE

Bei Bruch oder Verlust:

Teller	3,70 €
Kaffeebecher	3,60 €
Messer	1,70 €
Gabel	2,00 €
Kaffeelöffel	1,60 €